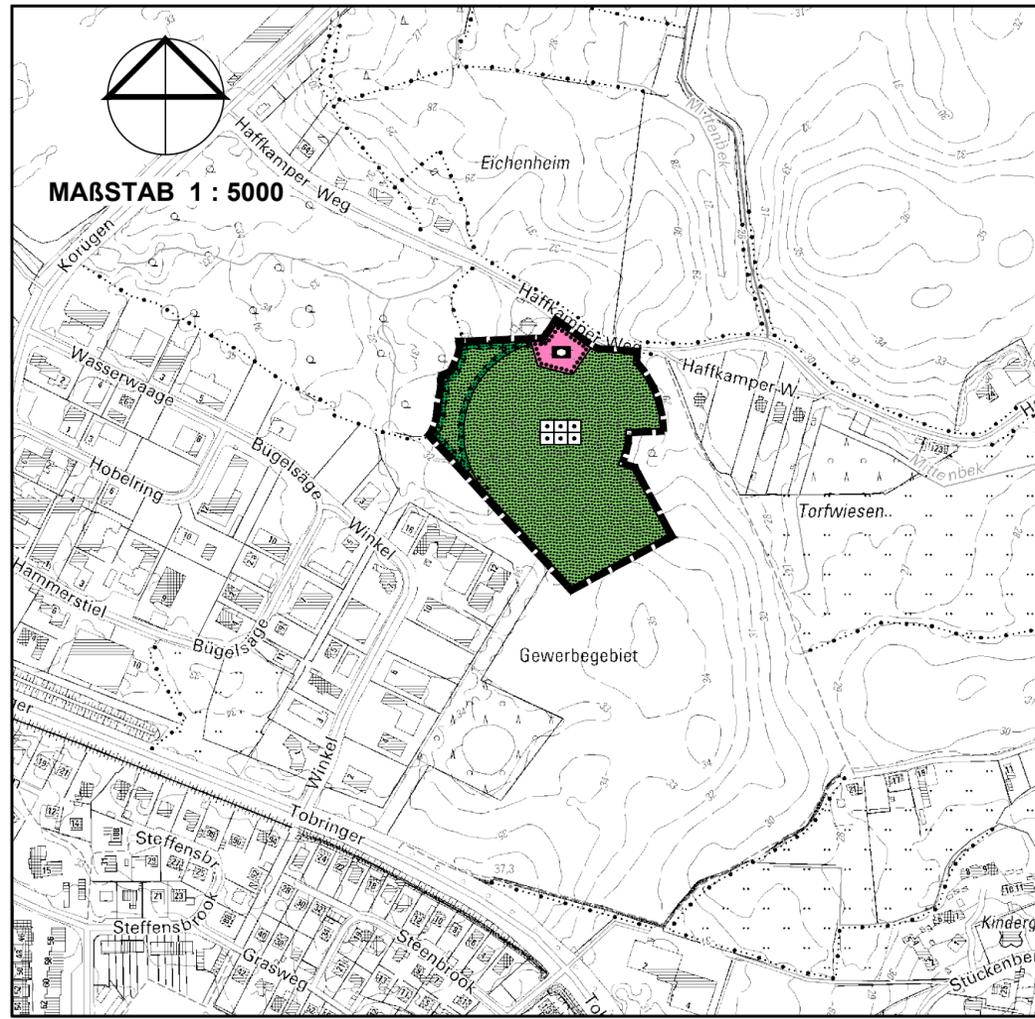


PLANZEICHNUNG



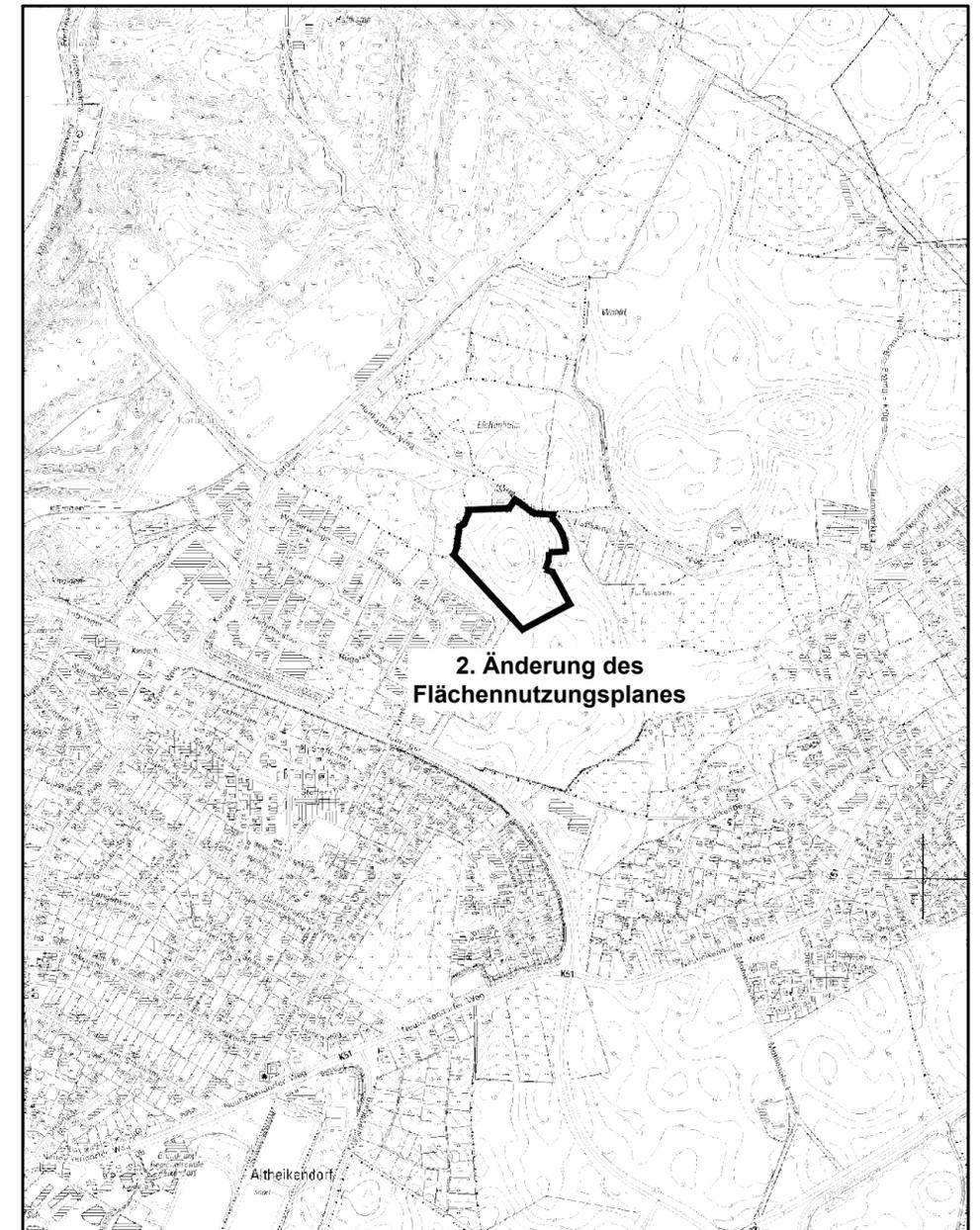
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS	
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF - SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN / KINDERGARTEN -	§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	DAUERKLEINGÄRTEN	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30. September 2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Heikendorfer Anzeiger" am 05. November 2015 erfolgt.
 - Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gemäß § 3 Abs.1 Satz 3, Nr.2 BauGB verzichtet.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 22. Dezember 2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am 23. Mai 2016 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 13. Juli 2016 bis einschließlich 15. August 2016 während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Schrevenborn, Dorfplatz 2 in 24226 Heikendorf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05. Juli 2016 durch Abdruck im "Heikendorfer Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11. Juli 2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17. Mai 2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes am 17. Mai 2017 beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
- Heikendorf, den Siegelabdruck Der Bürgermeister
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass vom 02. Juni 2017 Az.: IV 264-512 111-57.025 (2. Ä.) - mit Hinweisen - genehmigt.
- Heikendorf, den Siegelabdruck Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 05. Juli 2017 durch Abdruck im "Heikendorfer Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 06. Juli 2017 wirksam.
- Heikendorf, den Siegelabdruck Der Bürgermeister

LAGEPLAN



2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HEIKENDORF



GUNTRAM BLANK
ARCHITEKTURBÜRO
FÜR STADTPLANUNG

BLÜCHERPLATZ 9 a
24105 KIEL
Tel. 0431/5709190 Fax 5709199
E-Mail-Adresse: info@gb-afs.de